

Satzung des Tourismusvereins Nationalpark Unteres Odertal e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tourismusverein Nationalpark Unteres Odertal e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Schwedt/Oder und ist beim Amtsgericht Frankfurt(Oder) unter VR 1420 registriert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszwecke

Aufgabe des Vereins ist es, den Tourismus in der Region am Nationalpark Unteres Odertal zu fördern und weiter zu entwickeln.

Es soll dies insbesondere erreicht werden durch:

- Entwicklung einer Marketingkonzeption und deren kontinuierliche Fortschreibung durch Anpassung an aktuelle Markterfordernisse
- Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung des Marketingkonzeptes
- Aufstellung von Aktionsplänen und deren Umsetzung
- Planung und Durchführung von Werbeaktionen
- Herstellung eigener Werbemittel, wie z.B. Prospekte, Anzeigen, Informationsbroschüren
- Gästeinformation und-beratung
- Gewinnung von Mitgliedern
- Beratung und Mitwirkung bei örtlichen Infrastrukturmaßnahmen und privaten Initiativen unter der besonderen Berücksichtigung der Grenze zu Polen zur Sicherung der Interessen des Fremdenverkehrs
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Fremdenverkehrs (z.B. Nationalparkverwaltung, Dachverbänden, nachbarlichen Vereinen) sowie Institutionen und Vereinen von naheliegenden Kommunen in Polen

§ 3

Vereinsmittel, Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke und ist insoweit selbstlos tätig.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden, auch Überschüsse, sofern sie sich ergeben sollten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu unterrichten.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen Personen, Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, die schriftlich einzureichen sind.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Geschäftsfähige, natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können „fördernde Mitglieder“ des Vereins werden.
- (2) Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine und Unternehmen mit einem die Region des Unteren Odertals übergreifenden Wirkungsbereich, die an der Förderung des Fremdenverkehrs interessiert sind, können „fördernde Mitglieder“ werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge, die schriftlich einzureichen sind.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- (1) durch den Tod.
- (2) durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) durch Geschäftsaufgabe bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- (4a) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen erfolgen kann, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
- (4b) durch förmliche Ausschließung, die durch den Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate, trotz Mahnung, in Verzug ist.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 8 Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und sind in die Organe des Vereins wählbar. Sie können zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt werden.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1.) die Mitgliederversammlung,
- (2.) der Vorstand,
- (3.) der Geschäftsführer,
- (4.) der touristische Beirat,
- (5.) Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, ausgenommen der nach § 11 fest benannten,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Abs. 4, Buchstabe a,
 - den Wirtschaftsplan,
 - den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, ein.
Die Einladung, die an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift geht, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
 - (3) Zu Beginn der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder sowie das diesem zustehende Stimmrecht aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
 - (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen, eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich mit gleichen Formen und Fristen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb von 4 Wochen nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
 - (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
 - (7) Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann bis zu zwei weitere nicht in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder vertreten, sofern eine schriftliche Vollmacht hierzu vorliegt und vor der Abstimmung nachgewiesen wird.
 - (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) 1 Mitglied wird durch die Stadtverwaltung Schwedt/Oder für die jeweilige Legislaturperiode fest benannt, solange die Mitgliedschaft im Verein besteht.
- (3) 1 weiteres Mitglied wird durch die Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal fest benannt, solange die Mitgliedschaft im Verein besteht.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die nach § 11 fest benannten, erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand kann unter Beachtung des § 11 (1),(2) und (3) für die Dauer bis zur nächsten Vorstandswahl ordentliche Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach einem Arbeitsplan bzw. bei Notwendigkeit statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Bei besonderen Anlässen auch durch den Geschäftsführer. Die Beratungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen und soweit sie nicht vom Geschäftsführer im Rahmen der ihm erteilten Geschäftsanweisung wahrgenommen werden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes
 - d) Buchführung
 - e) Bestimmung des Rechnungsprüfers
 - f) Überwachung der laufenden Geschäfte
 - g) Erstellung des Jahresberichtes
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - i) die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 7 Abs. 4, Buchstabe b
- (4) Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer muss nicht Vereinsmitglied sein. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in allen Ausschüssen beratende Stimme. Für den Geschäftsführer gilt Teilnahmepflicht an den Vorstandssitzungen.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage einer Geschäftsanweisung des Vorstandes wahr.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verein im Rahmen der ihm erteilten Geschäftsanweisung.
- (3) Der Verein unterhält eine ständige Geschäftsstelle in Schwedt/Oder.

§ 14

Touristischer Beirat

- (1) Mitglieder im Touristischen Beirat können alle touristischen Leistungsträger der Region werden. Er wird mindestens zweimal im Jahr einberufen und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke.

- (2) Der Tourismus-Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende arbeitet im Vorstand des Vereins mit und hat beratende Stimme.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins können Ausschüsse für die Erfüllung einzelner Aufgaben bestellen.
 (2) Mitglieder der Ausschüsse können sein:
- ordentliche Vereinsmitglieder
 - fördernde Vereinsmitglieder
 - sachkundige Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind
- (1) Die Beschlüsse der Ausschüsse tragen für Mitgliederversammlung und Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 16

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft nach § 4 und § 5 verpflichtet zur Zahlung eines Beitrags. Die Höhe des Beitrages wird nach einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder das eingebrachte Vermögen zurück. Die vom Verein angeschafften Vermögensgegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen bzw. zu veräußern und die Erlöse gemeinnützig einzusetzen.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Satzungsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
 (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Satzung nicht.
 (3) Unwirksame Bestimmungen werden schnellstmöglich durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Satzung rechtlich entsprechen.

§ 19

Wirksamwerden

Die geänderte Satzung wird am Tag ihrer Beschlussfassung rechtswirksam.